

Antwort von Herrn Monti im Namen der Kommission*(6. Januar 1998)*

Im allgemeinen hält es die Kommission nicht für mit dem Gemeinschaftsrecht vereinbar, wenn gemäß den Steuervorschriften eines Mitgliedstaats Beiträge zu Pensionsfonds und daraus erwachsende Gewinne je nach dem Niederlassungsort des Fonds und dem Ort der Vertragsunterzeichnung steuerlich unterschiedlich behandelt werden. Es kann jedoch — so der Gerichtshof in seinem Urteil vom 28. Januar 1992 in der Rechtssache Bachmann (Rechtssache C-204/90) — ein objektiver Grund für eine derartige diskriminierende Behandlung vorliegen. In späteren Urteilen hat der Gerichtshof das Bachmann-Urteil noch ausführlicher erläutert (Urteil vom 11. August 1995 in der Rechtssache C-080/94 (Wiclockx), und Urteil vom 14. November 1995 in der Rechtssache C-484/93 (Svensson)). In einer weiteren Rechtssache (C-118/96 (Jessica Safir)) steht das Urteil noch aus. Ob eine bestimmte einzelstaatliche Steuervorschrift für Pensionsfonds mit dem Gemeinschaftsrecht vereinbar ist, wird auf der Grundlage dieser Urteile beurteilt werden müssen.

Im Hinblick auf die steuerliche Behandlung von Lebensversicherungen im Rahmen des spanischen Steuersystems hat die Kommission geprüft, ob sich aus dem Gesetz eine diskriminierende steuerliche Behandlung je nach dem Ort, an dem die Versicherungsgesellschaft ansässig ist, ergibt. Die spanischen Behörden haben darauf hingewiesen, daß nach Artikel 78 Absatz 1 des Gesetzes 30/95 vom 8. November 1995 zur Regelung und Überwachung der Privatversicherungen die in den übrigen Mitgliedstaaten des Europäischen Wirtschaftsraumes niedergelassenen Versicherungsgesellschaften, die eine Genehmigung für die Aufnahme ihrer Tätigkeit in ihrem Herkunftsmitgliedstaat erhalten haben, ihre Tätigkeiten im Rahmen der Niederlassungs- oder der Dienstleistungsfreiheit auch in Spanien ausüben können. Zudem könnten auch Lebensversicherungsbeiträge, die von in Spanien ansässigen Personen an Versicherungsgesellschaften gezahlt werden, die zwar nicht in Spanien niedergelassen, laut Gesetz aber zur Ausübung ihrer Tätigkeit in Spanien ermächtigt sind, unter denselben Voraussetzungen von der persönlichen Einkommensteuer abgezogen werden wie Versicherungsbeiträge, die an in Spanien niedergelassene Versicherungsunternehmen gezahlt werden. Die Kommission ist deshalb zu der Auffassung gelangt, daß es sich in diesem speziellen Fall nicht um eine diskriminierende steuerliche Behandlung handelt.

(98/C 174/126)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-3582/97**von José Apolinário (PSE) an die Kommission***(13. November 1997)*

Betrifft: Europäischer Ausweis für Personen ab dem 60. Lebensjahr

Die Kommission bezieht sich in der Antwort auf meine Anfrage E-1019/97 ⁽¹⁾ auf eine Durchführbarkeitsstudie über einen europäischen Ausweis für Personen ab dem 60. Lebensjahr. Liegt diese Studie bereits vor, und welche Entwicklungen sind in bezug auf dieses Vorhaben seit April 1997 zu verzeichnen?

⁽¹⁾ ABl. C 367 vom 4.12.1997, S. 69.

Antwort von Herrn Flynn im Namen der Kommission*(13. Januar 1998)*

Die Ergebnisse einer Durchführbarkeitsstudie über einen Ausweis für Personen ab dem 60. Lebensjahr, die von im Bereich älterer Menschen in fünf Mitgliedstaaten tätigen Nichtregierungsorganisationen durchgeführt wurde, liegen bei der Kommission erst seit kurzem vor. Sie werden von ihr jetzt sorgfältig geprüft.

(98/C 174/127)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-3586/97**von Karin Riis-Jørgensen (ELDR) an die Kommission***(13. November 1997)*

Betrifft: Richtlinie über den freien Zugang zu Informationen über die Umwelt

Es können in bestimmten Situationen, in denen Informationen auf der Grundlage der Richtlinie 90/313/EWG ⁽¹⁾ angefordert werden, Zweifel entstehen, inwieweit private Organisationen oder Unternehmen, die öffentliche Umweltschutzaufgaben wahrnehmen, unter diese Richtlinie fallen.